



LANDRATSAMT
REUTLINGEN



Jugendhilfeplanung

**Vereinbarung zum Kinderschutz
§ 8a i. V. mit § 72a Abs. 2 SGB VIII**

**Für Träger mit Angeboten:
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
für den Bereich Jugend- und Jugendsozialarbeit
(gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)

Zwischen:

Kreisjugendamt Reutlingen, Bismarckstraße 16, 72764 Reutlingen
vertreten durch Herrn Reinhard Glatzel - Jugendamtsleiter-
(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und

Träger der Einrichtung/des Dienstes,
vertreten durch,
(im Folgenden „Träger“ genannt)

wird die folgende Vereinbarung gem. §§ 8a Absatz 4, 72a SGB VIII geschlossen:

Allgemeine Ziele

Die Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes - zum Ziel, die Kooperation zwischen Jugendamt und Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

Inhaltliche Ziele

Die Vereinbarung hat die inhaltliche Zielsetzung, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig erkennen;
- der Träger Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und das beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherstellt, bzw. - soweit erforderlich - auf einen anderen Träger, ggf. das Jugendamt, zurückgreift, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können;
- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z. B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?);
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt;
- örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern;
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird.
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 1 Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

§ 2 Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 3 Verständigung über die Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag. Als Grundlage der Verständigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ (Anlage 3).

§ 4 Verfahrensregelung

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Absatz 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.

*Arbeitsfeldspezifische Regelung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit
(§ 11 und 13 SGB VIII) im Landkreis Reutlingen:*

1. Schritt: Die Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Reutlingen können aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung die kollegiale Erstberatung innerhalb ihres Arbeitsfeldes wahrnehmen. Wenn aus zeitlichen Gründen und/oder wegen der schwierigen Fallkonstellation keine kollegiale Beratung möglich ist, steht eine insoweit erfahrene Fachkraft des Trägers pro familia Reutlingen unentgeltlich zur Verfügung.

Das Kreisjugendamt Reutlingen akzeptiert auch eine insoweit erfahrene Fachkraft eines anderen Trägers.

Die Dokumentation des gesamten Fallverlaufs regelt der Träger innerhalb seiner Institution. Da in der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Regel keine personenbezogenen Akten geführt werden, kann eine anonymisierte Dokumentation vorgenommen werden (z. B. in einem Ergebnisprotokoll oder Dokumentationsbogen, vgl. Anlage 1).

- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Arbeitsfeldspezifische Regelung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit (§ 11 und 13 SGB VIII) im Landkreis Reutlingen:

2. Schritt: Einbeziehung des Kindes oder des/der Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, mit dem Ziel, notwendige Unterstützungsangebote zu erörtern und eine entsprechende Zustimmung des jungen Menschen für den vereinbarten Weg zu erlangen. Dabei wirkt der Träger auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Absatz 4 SGB VIII hin, indem er:

- *auf die Möglichkeiten seines Beitrags zur Abwendung der Gefährdung im Rahmen seines Arbeitsauftrages hinweist,*
- *auf frei zugängliche Hilfen hinweist bzw. diese vermittelt.*

- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Absatz 4 SGB VIII hinzuwirken bedeutet für Träger:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen;
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinzuweisen bzw. diese zu vermitteln;
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu unterstützen.

*Arbeitsfeldspezifische Regelung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit
(§ 11 und 13 SGB VIII) im Landkreis Reutlingen:*

3. Schritt: Soweit eine Zustimmung des jungen Menschen vorliegt informiert der Träger die Erziehungsberechtigten und/oder das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers. Wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht, überträgt der Träger die Verantwortung für das weitere Vorgehen dem Jugendamt. Das Jugendamt und/oder die Erziehungsberechtigten werden auch informiert, wenn der Träger bei einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos zum Ergebnis kommt, dass die Reife des betroffenen jungen Menschen nicht ausreicht, eine eigenverantwortliche Entscheidung über die angebotenen Unterstützungsmaßnahmen zu treffen.

- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht.

Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind oder der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

*Arbeitsfeldspezifische Regelung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit
(§ 11 und 13 SGB VIII) im Landkreis Reutlingen:*

4. Schritt: Für die Information an das Jugendamt wird ein Meldebogen ausgefüllt, der über

- den Anlass,*
- die bereits eingeleiteten Maßnahmen und Schritte der Fachkräfte,*
- die Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten (sofern diese möglich waren, ansonsten mit Darlegung der Gründe, weshalb keine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der Schritte 2 und 3 erfolgen konnten),*

Aufschluss gibt (Anlage 2). Soweit der Schutz des Kindes/des/der Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch mit den an der Hilfeplanung Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Im Gespräch werden auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert.

- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Diese wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

§ 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger soll durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 6 Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger ermöglicht – je nach Bedarf – durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII.

§ 7 Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

§ 8 Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.

- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und die Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

*Arbeitsfeldspezifische Regelung in der Jugend- und Jugendsozialarbeit
(§ 11 und 13 SGB VIII) im Landkreis Reutlingen:*

Das Jugendamt lädt bei Bedarf die betroffenen Träger ein und reflektiert fallübergreifende Aspekte zum Kinderschutz.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung des Trägers in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die bisher gültige Vereinbarung außer Kraft.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für das Jugendamt:

Für den Träger der Einrichtung/des Dienstes:

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertretungsberechtigte Person

Vertretungsberechtigte Person

Anlagen

1. Dokumentationsbogen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
2. Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII
3. Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (Stand Juni 2013)

Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 - 15 SGB VIII Stand: 18.12.2006, redaktionell angepasst ans BKiSchG im Mai 2013, ergänzt im Februar 2014)

Dokumentationsbogen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	
Datum und Ort der Besprechung:	
Name der Fachkräfte der Besprechung: - -	
Welche Personen sind/ welche Familie ist betroffen?	
Sind die Personensorgeberechtigten einbezogen? <input type="checkbox"/> (aus Schutzgründen nicht möglich)	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Ergebnisprotokoll der Besprechung: Anlass: Was ist geschehen? <u>Wer hat was beobachtet?</u> Wie ist die aktuelle Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen? Was wurde bereits unternommen, um der Gefährdung entgegenzuwirken? Welche Absprachen wurden zur Abwendung der Gefährdung mit den Personensorgeberechtigten getroffen? Ergebnis der aktuellen gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos:	
Datum der Dokumentation und Unterschriften der Fachkräfte	

Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	
Name der meldenden Fachkraft und Einrichtung?	
Welche Personen sind/ welche Familie ist betroffen?	
Sind die Personensorgeberechtigten einbezogen? (aus Schutzgründen nicht möglich)	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Anlass: Was ist geschehen? <u>Wer</u> hat <u>was</u> beobachtet? Wie ist die aktuelle Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen? Worin besteht die Gefährdung?	
Was wurde bereits unternommen, um der Gefährdung entgegenzuwirken? Welche Absprachen wurden zur Abwendung der Gefährdung mit den Personensorgeberechtigten getroffen?	
Ergebnis der aktuellen Abschätzung des Gefährdungsrisikos?	
Datum der Information an das Jugendamt:	
Datum der Übergabe des Meldebogens:	
Unterschrift	

AG Umsetzung des Schutzauftrags
(Geändert durch die AG BKiSchG Stand Mai 2013 und ergänzt im Februar 2014)

**Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen
zum Schutzauftrag der Jugendhilfe**

Zu den „Eckpunkten und Hinweisen“

1. Schutzauftrag / Garantspflicht / Staatl. Wächteramt
2. Jugendamt
3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen
4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII
5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft
7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff
8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
9. Frei zugängliche Hilfen
10. Formen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)
11. Gefährdungsgrad
12. § 78e SGB VIII

Weitere Begrifflichkeiten im „Formulierungsvorschlag“

13. Datenschutz / Vertrauensschutz
14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Begriff	Erläuterung
<p>1. Schutzauftrag / Garantenpflicht / Staatl. Wächteramt</p>	<p>Diese im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII oft synonym verwendeten Begriffe bezeichnen verschiedene Sachverhalte.</p> <p>Schutzauftrag § 8 a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII - erfasst ist die gesamte Jugendhilfe, denn es gibt keine „kinderschutzfreie Zone“ in der Jugendhilfe.</p> <p>Staatliches Wächteramt Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe – die Einbindung der Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII verlagert diese Aufgabe nicht auf diese Träger, sondern bindet sie in diese nach ihren Möglichkeiten ein, da in der Regel der Leistungserbringer den unmittelbaren Kontakt zum Kind / Jugendlichen hat. So sieht dies bereits auch der 11. Kinder- und Jugendbericht, Berlin 2002, Seite 253: „Das Kindeswohl bindet gleichermaßen öffentliche wie freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe – wie auch das „staatliche Wächteramt“ im Sinne einer öffentlichen Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowohl von öffentlichen als auch freien Trägern ausgeübt wird.“</p> <p>Garantenstellung Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht – Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson – keine Institution. Eine Garantenstellung können auch die Mitarbeiter/innen der freien Träger (aus Vertrag/ oder tatsächlichem Handeln) haben.</p> <p>Abgrenzung zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII:: Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht. Erzie-</p>

	<p>herischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröblicher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG).</p>
<p>2. Jugendamt</p>	<p>Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) haben die örtlichen Träger (Kreise und kreisfreien Städte) ein Jugendamt zu errichten (§ 69 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes werden vom Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).</p> <p>Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 1, 2, 3 und 5 verpflichtet bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe (Checkliste) des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung im Jugendamt gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vom 30.06.06)</p> <p>Es hat weiterhin nach § 8a Abs. 4 Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Deren spezifischer Schutzauftrag ist in § 8a Abs. 4 eigenständig geregelt.</p> <p>Grundlage für die Schutzpflichten freier Träger sind die privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Eltern (als Leistungsberechtigter bzw. als Vertreter leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher) und Diensten sowie Einrichtungen“ (Wiesner, SGB VIII § 8a Rdnr. 10)</p>

3. Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind, sofern Fachkräfte beschäftigt werden.

Förderungen im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, Aufgabenfelder oder Trägergruppen auszunehmen ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären bzw. flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (z.B. Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische / Erziehungsberatungsstellen, SPFH / Erz. Beistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland)
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (hinsichtlich § 13 Abs. 2 bzw. § 27 Abs. 3 SGB VIII nur dann, wenn die Leistung auf der Grundlage des SGB VIII, nicht jedoch lediglich auf der Grundlage von SGB II oder III erbracht wird)
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (z.B.: Erziehungsberatungsstellen, Mutter Kind Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen.)

Soweit Einrichtungen und Dienste des öffentlichen Trägers ausgegliedert sind und damit nicht (mehr) dem Zugriff des Jugendamtes unterliegen, sind auch mit diesen Vereinbarungen abzuschließen.

Pflegepersonen: Mit privaten Pflegepersonen (Vollzeitpflege § 33 SGB VIII) wird keine Vereinbarung getroffen. Wenn Aufgaben des **Pflegekinderdienstes** durch einen freien Träger wahrgenommen werden, ist

mit diesem eine Vereinbarung zu schließen. Pflegepersonen haben dem Jugendamt gegenüber gem. § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine gesetzliche Unterrichtspflicht über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen. Diese ist im Pflegevertrag zu konkretisieren.

Analog gilt dies auch für **Tagespflegepersonen und Kindertagespflege-Dienste in freier Trägerschaft**, z. B. Tageselternvereine. Mit Tagespflegepersonen wird ebenfalls keine Vereinbarung getroffen. Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit Kindertagespflege-Diensten sind nur dann erforderlich, wenn diese direkt an der Leistungserbringung im Einzelfall beteiligt sind, z.B. durch Vermittlung oder wenn sie Leistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 SGB VIII erbringen. Im Rahmen der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson nach § 43 SGB VIII das Jugendamt u.a. über gewichtige Anhaltspunkte zu einer Kindeswohlgefährdung zu unterrichten.

Wenn hier auch keine Vereinbarungsverpflichtung besteht, so ist doch § 72a SGB VIII zu beachten. Die Erhebung von polizeilichen Führungszeugnissen für Tages- und Vollzeitpflegebewerber erfolgt nach Auskunft des Bundesministeriums der Justiz gebührenfrei.

Auch mit kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, sind Vereinbarungen abzuschließen, soweit diese Träger von Einrichtungen und Diensten (z.B. Kindertageseinrichtungen oder Jugendhäuser) sind.

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Musikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII können deshalb unterbleiben. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII besteht ebenfalls nicht, da die o. g. Einrichtungen keine öffentlich finanzierten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII erbringen. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten

	<p>Kontaktes, z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.</p>
<p>4. Fachkräfte i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII:</p>	<p>Die Vereinbarungen nach § 8a beziehen sich nur auf Fachkräfte (Definition im § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit (nebenamtlich, hauptamtlich). Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einzubeziehen.</p> <p>Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (z.B. Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII einbezogen werden.</p> <p>Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeiter Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um „kinderschutzfreie Zonen“ in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.</p> <p>Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (z. B. Ferienbetreuer) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII notwendig ist.</p>
<p>5. Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Gewichtige Anhaltspunkte sind das auslösende Moment für die Wahrnehmung des Schutzauftrags. Nach Wiesner (Kommentar zu § 8a SGB VIII RdNr. 14) soll mit diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zum Ausdruck gebracht werden, dass das Jugendamt (und der Träger) eine Kindeswohlgefährdung nicht „erahnen“</p>

	<p>müssen, sondern dass im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkrete Hinweise auf eine Gefährdung bzw. auf eine Dynamik, die eine solche Gefährdung auslösen kann, vorliegen müssen. Damit wird eine bestimmte Risikoschwelle als „Eingangsvoraussetzung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrags beschrieben. Informationen, die nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft unterhalb dieser Schwelle bleiben, lösen nicht die in § 8a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus.</p> <p>Zur Konkretisierung und Operationalisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe wurden in der Praxis der Jugendämter inzwischen standardisierte Instrumente und Arbeitshilfen entwickelt. Durch eine Strukturierung der notwendigen Einschätzungen soll die Aufgabe für die befassten Fachkräfte handhabbarer und für alle Beteiligten sicherer, weil weniger fehleranfällig, gestaltet werden. Die Fokussierung auf relevante Informationen begünstigt in Verbindung mit Vorschlägen zur Erhebung ein Zeit sparendes Vorgehen. Für die Jugendämter existieren einige bundesweit anerkannte Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut München, 2006 - Melde- und Prüfbögen der Stadt Recklinghausen, veröffentlicht in der Arbeitshilfe des ISA - Stuttgarter Kinderschutzbogen - Handlungsempfehlung Kindeswohlgefährdung der Stadt Karlsruhe <p>Diese Materialien sind neben der Checkliste des Landesjugendamtes zum Verfahren im Jugendamt geeignet, als Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags im Jugendamt zu dienen. Mit den freien Trägern sollte im Rahmen der örtlichen Kooperation geklärt werden, inwieweit das jeweils vom Jugendamt genutzten Instrument - in angepasster Form - auch für deren Arbeitsfeld tauglich ist.</p>
<p>6. „insoweit erfahrene“ Fachkraft:</p>	<p>Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende „insoweit erfahrene“ Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung</p>

in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht körperlicher bzw. gesundheitlicher Vernachlässigung.

Es kann nicht allein darum gehen, gesonderte „Kinderschutzfachkräfte“ auszubilden. Vielmehr sollten örtliche Netze zum Kinderschutz genutzt oder - soweit noch nicht vorhanden - aufgebaut werden. Insbesondere kommen als „insoweit erfahren“ Fachkräfte aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht (siehe auch Ziffer 8). Von Fachberatungen und Trägern sollten gezielt auf ermittelte Fortbildungsbedarfe mit entsprechenden Angeboten in den Arbeitsfeldern reagiert werden.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 SGB VIII) sollte über folgende **Kompetenzen** verfügen um als „insoweit erfahrene“ Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in gewisser Regelmäßigkeit mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

	<p>Um Transparenz in Rollen und Auftrag zu erhalten, sollten Fachkräfte des ASD in der Regel nicht „als insoweit erfahrene Fachkraft“ von freien Trägern hinzugezogen werden. Die Einschaltung des Jugendamtes (in der Regel ASD) soll im Sinne des § 8a SGB VIII erst nach einer Risikoeinschätzung der Einrichtung bzw. des Dienstes in eigener Verantwortung und bei mangelnder Kooperation der Eltern oder Kinder und Jugendlichen erfolgen, wenn dies dort leistbar ist. Hier scheinen arbeitsfeldspezifische Absprachen angezeigt.</p>
<p>7. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff</p>	<p>Der Begriff Kindeswohlgefährdung knüpft an § 1666 BGB an. „Nach der Rechtsprechung des BGH,...liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs.1 Satz 1 BGB dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (Wiesner SGB VIII, § 8a RdNr.13b)</p> <p>Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung allein ermächtigt nicht zum Eingriff in die elterliche Sorge durch das Familiengericht.</p> <p>Für die Einleitung familiengerichtlicher Maßnahmen ist die in die Zukunft gerichtete Feststellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Gefährdungslage 2. Eltern wollen oder können die Gefahr nicht abwenden <p>erforderlich.</p> <p>Von Kindeswohlgefährdung ist zu unterscheiden eine „das Wohl des Kindes nicht gewährleistende Erziehung“, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung begründet. Diese liegt vor, wenn im Hinblick auf das Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 SGB VIII, also das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung eingetreten ist oder einzu-</p>

	<p>treten droht. Dabei ist der Erziehungsstand des Kindes unter Berücksichtigung seiner konkreten Lebenslage, d.h. seines Alters, seiner Veranlagungen und seiner Sozialisationsbedingungen zu beurteilen. Die Mangel-situation des § 27 SGB VIII muss nicht die Gefah-rengrenze nach § 1666 BGB überschreiten.</p>
<p>8. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos</p>	<p>Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten; zumindest eine Person sollte über spezifische Kompetenzen für die Risikoeinschätzung verfügen. Bestehende Teamstrukturen, Fachberatungen sollten wo möglich eingebunden/genutzt werden.</p> <p>Es fällt in den Verantwortungsbereich der Leitung (des Dienstes oder der Einrichtung), dass ein praktikables Verfahren eingeführt und angewandt wird. Fachbera-tung kann Teil der Leitungsaufgabe sein. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, wie die Leitung informiert und einbezogen wird.</p> <p>Auch Methodenkenntnis zur Durchführung kollegialer Beratung sollte vorhanden sein. Fallverantwortung und Leitungsverantwortung werden nicht durch Teament-scheide ersetzt. Im konkreten Einzelfall kann auch die Einbeziehung externer Experten (Ärzte, Psycholo-gen,...) erforderlich sein.</p> <p>Verfügt der Träger nicht selbst über derartige Fachkräf-te, wird eine Liste über die mögliche Hinzuziehung ex-terner Fachkräfte erstellt. Der Träger klärt mit diesen Fachkräften ihre Verfügbarkeit, Art und Umfang des Einsatzes ab.</p> <p>Insbesondere folgende Institutionen/Fachkräfte können geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstellen bei sexueller Gewalt • Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt • Erziehungsberatung • Ehe-, Familie- und Lebensberatung • Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung • Fachberatungen der Tagesbetreuung für Kinder • Frühförderstellen

	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsamt • Kinderschutzbund • Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen • Soziale Dienste freier Träger • Suchtberatung <p>Von (Kleinst-) Trägern und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie selber über keine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen und keine Verbindung zu externen Institutionen/Fachkräften haben, ist das Jugendamt frühzeitig einzubeziehen.</p> <p>Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfordert eine fachliche (und rechtliche) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der möglichen Schädigungen, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können; - der Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens; - des Grades der Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist); - der Fähigkeit der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; - der Bereitschaft der Eltern(teile), die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
<p>9. Frei zugängliche Hilfen</p>	<p>Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Verwandte oder Ehrenamtliche, offene Stadtteilangebote sein. Insbesondere Hilfeplan gesteuerte Hil-</p>

	<p>fen können nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden.</p>
<p>10. Formen von Kindeswohlgefährdung</p> <p>(Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch)</p>	<p>Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Praxisfelds, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen. (Zum Beispiel unter Einsatz standardisierter Instrumente s. o.)</p> <p>Vernachlässigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverpflichteter Personen (Eltern), welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. - geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens. - stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung. - betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind. - stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar. <p><i>(Zitiert nach Schone 2006)</i></p> <p>Psychische Misshandlung</p> <p>Die Definition psychischer Misshandlung hat sich in der Praxis der Jugendhilfe als schwierig erwiesen. Kindler nennt fünf verschiedene Unterformen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie</p>

die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z.B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet).

(Kindler H. 2006 in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI unter Angabe weiterer Quellen)

Körperliche Misshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können nach Kindler im Kontext der Prüfung und Bearbeitung von Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder

	sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“(<i>Adelheid Unterstaller in Handbuch Kindeswohlgefährdung des DJI</i>)
11. Gefährdungsgrad	Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist z.B. das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).
12. § 78e SGB VIII	§ 78e SGB VIII regelt, dass für den Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Einrichtung liegt. Damit ist auch die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit überörtlichen Einrichtungen dem örtlichen Jugendamt und nicht dem überörtlichen Träger bzw. dem Landesjugendamt zugewiesen.
13. Datenschutz / Vertrauensschutz	Grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (d.h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen. Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen gem. § 8 a SGB VIII dadurch in Frage gestellt würde. Die Befugnis zur Weitergabe von Daten an das Jugendamt folgt hinsichtlich nicht anvertrauter Daten aus § 64 Abs.2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr1 Alt.2 SGB X, hinsichtlich anvertrauter Daten aus § 65 Abs.1 Satz 1 Nr.5

	<p>Ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich z.B. in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005).</p>
<p>14. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII</p>	<p>Die Regelung des § 72 a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.</p> <p>Der § 72a Abs. 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden, weshalb durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse kein vollumfänglicher Schutz gewährleistet werden kann. (Vgl. AGJ und BAGLJÄ 2013, Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz)</p> <p>In den Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz der AGJ und der BAGLJÄ wird darauf verwiesen, dass für Personen die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen vergleichbare Bedingungen wie für hauptamtlich tätige Personen gelten sollten..</p>

Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4. SGB VIII (Stand Juni 2013)

Vorbemerkungen

Das Recht von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Verantwortung von Eltern, Pflege und Erziehung der Kinder als Recht und Pflicht wahrzunehmen, und die Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern zu wachen (staatliches Wächteramt) sind grundgesetzlich verankert und werden in § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII wörtlich aufgegriffen. Der darauf basierende Auftrag nach § 1 Abs. 3 Ziffer 3 SGB VIII, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. § 8a SGB VIII ist eine Verfahrensvorschrift, die das Jugendamt in Abs. 4 im Rahmen seiner Gesamtverantwortung verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung dieses Schutzauftrages zu treffen. Die Träger werden aufgefordert, die Lebenslagen von Kindern aufmerksam und bewusst wahrzunehmen und möglichen Gefährdungen frühzeitig im Rahmen der Mittel und Möglichkeiten des eigenen Auftrages zu begegnen.

Hierfür ist es notwendig, dass Auftrag und Arbeitsweise des Jugendamtes gegenüber den Trägern transparent gemacht und zuverlässig seine eigenen Verfahrensweisen im Umgang mit Hilfebedarfe und dem Kinderschutz dargestellt werden. Über diese müssen die Träger informiert sein; die Kinderschutzstandards der Kooperationspartner müssen anschlussfähig sein. Ebenso ist es notwendig, spezifische Möglichkeiten und Grenzen einzelner Arbeitsfelder hinsichtlich der Wahrnehmung des Schutzauftrags transparent zu machen und in den Vereinbarungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Vereinbarung gibt den Beteiligten einen verbindlichen Rahmen zur gemeinsamen Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe. Die Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII sollte daher als Entwicklungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Kooperationsauftrages begriffen werden, die nur gemeinsam erfüllt werden kann. Hierbei soll ausdrücklich an bestehende örtliche Kooperationen angeknüpft werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Auftrag und somit eine Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe, welche die

Fach- und Leitungskräfte der verschiedenen Arbeitsfelder der Jugendhilfe im Rahmen ihres jeweiligen Auftrages auffordert, kinderschutzrelevante Aspekte verstärkt in den Blick zu nehmen und ihr fachliches Handeln daran auszurichten. Spezifische Maßnahmen der Qualifizierung durch entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften sollen dies unterstützen.

Die Vereinbarung, mit dem Träger* Verfahrensschritte i.S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII durchzuführen, greift dann, wenn dessen Fachkräften im Rahmen ihrer Leistungserbringung „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Es geht dabei um konkrete, durch Informationen oder eigene Beobachtungen gewonnene Hinweise auf eine Gefährdung. Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos handelt es sich um eine zukunftsbezogene Einschätzung, ob sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes / des/ der Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.

1. Ziele von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Die Kooperation zwischen Jugendamt und Leistungserbringer auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist gewährleistet und wird weiter verbessert.
- Die Fachkräfte der Träger sind in der Lage (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen rechtzeitig zu erkennen.
- Die Träger stellen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sicher. Im konkreten Gefährdungsfall wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
- Das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger sind geregelt (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?).
- Die Träger setzen im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung ein.
- Verfügt der Träger nicht über mehrere Fachkräfte oder eine insoweit erfahrene Fachkraft, stellt er dieses Zusammenwirken durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern sicher.
- Die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzugezogenen Fachkraft i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind beschrieben und zwischen Träger und Jugendamt vereinbart.
- Jugendamt und Träger ermöglichen die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII.

- Örtliche Kooperationsstrukturen und -absprachen zum Kinderschutz sichern das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen.

2. Verfahrensregeln nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Mit dem Träger werden Verfahrensschritte vereinbart, die sich an der Verfahrensweise des örtlichen Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) orientieren:

1. **Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*, sowie die beratende Hinzu-ziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Erforderlichenfalls können kleine Träger, Fachkräfte eines anderen Trägers, ggfs. des Jugendamts, hinzuziehen. Hierzu evtl. erforderliche Finanzierungsregelungen werden örtlich getroffen.
2. **Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/ des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. **Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger:
 - eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
 - auf andere frei zugängliche Hilfen* hinweisen bzw. diese vermitteln;
 - darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
 - ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.
4. **Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht

<p>ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.</p> <p>5. Schritt: Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.</p>	<p>3. Verständigung über Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem Schutzauftrag</p> <p>Die Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit Trägern setzt voraus, dass eine Verständigung zwischen Jugendamt und Leistungserbringer über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag erfolgt ist. Insbesondere ist hierbei der Unterschied zwischen einer nicht hinreichenden Erziehungssituation, die möglicherweise noch unterhalb der Schwelle eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII liegt, und einer Gefährdung i. S. von § 8a SGB VIII von Bedeutung. Diese Verständigung berücksichtigt unterschiedliche Lebenslagen und Risikofaktoren (z.B. Armut, psychische Erkrankung von Eltern, Behinderung, häusliche Gewalt) ebenso wie Alter und Geschlecht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung* (Vernachlässigung, Psychische Misshandlung, Körperliche Misshandlung, Sexueller Missbrauch) werden dargestellt und Gefährdungsgrade* unterschieden.</p>	<p>4. Umsetzung der Empfehlungen</p> <p>Da das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII vorsieht, wird empfohlen, analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Die Vereinbarung wird demnach zwischen dem örtlichen Jugendamt und dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes, der in dessen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, abgeschlossen.</p>
--	---	---

Des Weiteren wird empfohlen, für Vereinbarungen gem. § 8a Abs.4 SGB VIII in Baden-Württemberg den beigefügten allgemeinen Formulierungsvorschlag (Anlage) als Rahmenvereinbarung zu verwenden.

Sofern zusätzlich besondere Aspekte des Kinderschutzes aufgrund der Unterschiedlichkeiten von Aufträgen, Zielgruppen, Rahmenbedingungen und fachlichen Ressourcen der einzelnen Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, kann diese Vereinbarung ggf. ergänzt oder verändert werden (vgl. hierzu die beigefügten arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen zu den Arbeitsfeldern „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und „Psychologische Beratungsstellen / Erziehungsberatungsstellen“).

Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII

Ergebnis der arbeitsfeldspezifischen Besprechung öffentlicher und freier Träger am 22.11.06 im Landesjugendamt – Stand: 18.12.06, redaktionell angepasst ans BKiSchG im Mai 2013, ergänzt im Februar 2014

1. Der Schutz des Kindeswohls ist Leitnorm auch in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Vereinbarungen mit den Jugendämtern bedürfen der Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten

Die Förderung und der Schutz des Kindeswohls sind nach § 1 Abs. 3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis aller Bereiche der Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch mit den Trägern von deren Einrichtungen und Diensten sind somit Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII sowie nach § 72 a SGB VIII abzuschließen, die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und dass keine Personen in Bereichen mit regelmäßigen persönlichen Kontakten zu Minderjährigen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne von § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Wiesner weist in seinem Kommentar zum SGB VIII (3. völlig überarbeitete Auflage 2006) in Randnummer 33 zu § 8 a darauf hin, dass der Gesetzgeber Forderungen der Jugendverbände nicht gefolgt ist, die Jugendarbeit generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. „Dies schließt **sachlich notwendige Differenzierungen im Hinblick auf das `Wie` des Schutzauftrags** nicht aus.“ (ebd.) So weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 im Abschnitt 2.3.8 „Arbeitsfeldspezifische Hinweise“ hinsichtlich der Offenen Jugendarbeit darauf hin, dass in den zu schließenden Vereinbarungen sich die Besonderheiten der Offenen Jugendarbeit widerspiegeln müssen und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte zu berücksichtigen ist.

Diese arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten zu erläutern ist Anliegen der nachfolgenden Hinweise. Die Anknüpfungspunkte für diese arbeitsfeldspezifischen Erläuterungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds sind in den allgemeinen „**Eckpunkten und Hinweisen**“ zu finden, wo von Mitteln und Möglichkeiten des eigenen Hilfeauftrags die Rede ist oder als Ziel formuliert wird, dass die Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen.

Die Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Arbeitsfelder nach §§ 11 – 15 SGB VIII zeichnen sich im Unterschied etwa zu den erzieherischen Hilfen freier Träger nach § 27 ff SGB VIII oder zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, die

eng mit Aufgaben nach § 8a SGB VIII einhergehen, durch einige Besonderheiten aus, die auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags unmittelbare Auswirkungen haben.

Jugendarbeit:

Die **Angebote der Jugendarbeit** richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. **Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen können Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrags nicht leisten.** Da die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen unmittelbar wenden (§ 11 SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Somit fehlt idR eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendarbeiter/-innen bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Gleichwohl sind sie gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun.

Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für eine ganze Reihe junger Menschen. In diesem Sinne zählen auch „familienbezogene Jugendarbeit“ nach § 11 Abs 3 Nr. 3 und „Jugendberatung“ nach § 11, Abs. 3 Nr. 6 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Wo junge Menschen in Notlagen Zuflucht suchen, können die Fachkräfte der Jugendarbeit ihnen den Zugang zur Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglichen.

Der Träger der Jugendarbeit trägt die fachliche Verantwortung dafür, dass seine Fachkräfte sensibel für Wahrnehmungen sind, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, dass sie ihre Beobachtungen in kollegialer Beratung klären können und dass sie wissen, welche in Fragen des Kindeswohls erfahrenen Fachkräfte sie einschalten können bzw. je nach Problemlage sogar müssen (Jugendamt), wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei entspricht es gerade auch den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen, wie dies im Übrigen auch der § 8a Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von **Kindern** durchaus erforderlich werden können. Jugendliche dagegen können und wollen mit fortgeschrittenem Alter zunehmend selbst entscheiden, ob sie notfalls auch Hilfe „gegen“ ihre Eltern brauchen. Das Vertrauensverhältnis zur Fachkraft der Jugendarbeit und die Basis für die weitere Arbeit wäre erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis der **Jugendlichen** Schritte „gegen“ deren Eltern einleiten würde.

Jugendsozialarbeit

Dasselbe gilt dem Grunde nach auch für die **Jugendsozialarbeit**. Da Jugendsozialarbeit sich im Unterschied zur Jugendarbeit aber ihrem gesetzlichen Auftrag nach an junge Menschen mit Bedarf an **sozialpädagogischen Hilfen** wendet, beinhaltet ihr Arbeitsauftrag auch individuelle Hilfeleistungen für junge Menschen. **Schulsozialarbeit** und **Mobile Jugendarbeit** wirken in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch bei Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen für ihre minderjährigen Kinder hin (z.B. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten oder von betreutem Jugendwohnen), wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Vor einer Weiterleitung von Informationen an das Jugendamt legen auch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit größten Wert auf die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen und unternehmen bei Jugendlichen aus den o.g. Gründen keine Schritte ohne deren Einverständnis. Die **Jugendberufshilfe** ist häufig mischfinanziert. In den Fällen, in denen vom Jugendamt überhaupt keine Mittel nach § 13 SGB VIII für die Jugendberufshilfe gewährt werden und somit im eigentlichen Sinne auch keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden (sondern lediglich nach dem SGB II oder III), besteht auch keine gesetzliche Pflicht, Vereinbarungen nach § 8a und 72 a SGB VIII zu treffen. Die jungen Menschen in „Maßnahmen“ der Jugendberufshilfe sind idR auch mindestens bereits 16 Jahre, wenn nicht gar volljährig.

Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, **wenn junge Menschen, die von der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit betreut werden, selbst Eltern werden** und es sich herausstellen sollte, dass das Wohl ihres Kindes massiv gefährdet erscheint. Hier hat auch die Jugendarbeit bzw. die Jugendsozialarbeit einen eindeutigen und im Notfall auch dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling / Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen kleiner Geschwister von Jugendlichen erfahren.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII** werden in Baden-Württemberg **für Kinder und Jugendliche** nicht durch spezielle Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe erbracht, sondern sind einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. **Gesetzliche Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen** ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei gröbli-

cher Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG). Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII** wird im Gegensatz dazu virulent, wenn in die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts aufgrund des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen werden muss.

Diese verschiedenen „Kinderschutz“ - Regelungen gilt es sorgfältig zu unterscheiden, gerade auch um hinreichend deutlich zu machen, an wen sich Fachkräfte freier Träger, aber auch besorgte Bürger speziell in Fragen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wenden können. Damit einher geht selbstverständlich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass gewichtige Anhaltspunkte über Gefährdungen des Kindeswohls, die im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder des sog. Gesetzlichen Jugendschutzes bekannt werden, rasch an die richtige Stelle im Jugendamt gelangen.

2. Ziele von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zielen auf die **Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen** ab. Die Träger sollen ihre im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfsmöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Die Sicherstellung der Qualifizierung seiner Fachkräfte für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ist einerseits Verantwortung jedes Trägers, andererseits soll die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung ihrer MitarbeiterInnen umfassen. Hierzu sollten in den Vereinbarungen Regelungen getroffen werden.

Zur Trägerverantwortung zählt auch die Unterstützung der eigenen Fachkräfte durch Hinzuziehung einer in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft. Die kleinen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen über keine in diesen Fragen erfahrenen Fachkräfte. Hier sollten in der Vereinbarung entsprechende Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Träger auf fachliche Ressourcen des Jugendamts bzw. anderer, konkret benannter Träger zurückgreifen kann, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können (siehe auch den folgenden Abschnitt 5). Kleinsträger, die nur über eine einzige Fachkraft verfügen und bei denen somit nicht einmal ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne einer ersten kollegialen Beratung und Einschätzung möglich ist, bedürfen besonderer Regelungen.

Selbstverständlich sollte es sein, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Netzwerke des Kinderschutzes adäquat eingebunden sind bzw. werden,

wobei es auch darauf zu achten gilt, dass die Zahl von Vernetzungsgremien nicht überhand nimmt, sondern möglichst schon vorhandene Netzwerke auch für Fragen des Kinderschutzes genutzt werden.

Das Einholen von Führungszeugnissen im Sinne von § 72a SGB VIII soll sicherstellen, dass keine Person im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist. Bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist vom Träger der freien Jugendhilfe einzuschätzen, ob aufgrund der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Dabei sollte das Einsehen von erweiterten Führungszeugnissen nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Zur Trägerverantwortung gehört auch sicherzustellen, dass nicht von den eigenen Fachkräften selbst eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch Übergriffe, Missbrauch und Nötigung ausgeht.

3. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Der § 8a SGB VIII unterscheidet nicht zwischen **Einrichtungen und Diensten**. Schwierige Prüfungen, ob z.B. Spielmobile, Mobile Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit Einrichtungen oder Dienste sind, erübrigen sich deshalb. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte (s.u.) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Anders verhält es sich hinsichtlich der „**Veranstaltungen**“. Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 SGB VIII, wo von den „Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen“ der Träger der freien Jugendhilfe die Rede ist, bezieht sich § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich nur auf Träger von „Einrichtungen und Diensten.“ Im o.g. Kommentar von Wiesner nennt dieser bei den Vorbemerkungen „Vor §§ 11 ff“ als Leistungen der Jugendhilfe unter Randnummer 3 die Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, worunter er „z.B. Freizeitmaßnahmen, Exkursionen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder des (internationalen) Jugendaustausches“ subsummiert (vgl. auch Randnummer 24 zu § 11, wo ebenfalls der Begriff „Veranstaltungen“ im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenderholung verwandt wird). Das Positionspapier des Bayerischen Jugendrings zur Umsetzung des Gesetzes zu

Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2006 vertritt die Auffassung, dass nicht zu „Einrichtungen“ und „Diensten“ **Veranstaltungen wie Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen und sonstige offene, zeitlich abgegrenzte Angebote der Jugendarbeit, wie z.B. auch ehrenamtlich durchgeführte Gruppenstunden** zählen.

In Jugendbildungsstätten, in denen lediglich Veranstaltungen stattfinden, zu denen die jungen Menschen nur für wenige Tage – und bei überörtlichen Bildungsstätten zudem noch aus teilweise weit entfernten Land- oder Stadtkreisen – kommen, kann nach Auffassung des Kultusministeriums aus praktischen Gründen auf formale Vereinbarungen mit dem Jugendamt verzichtet werden. Die Träger sollten jedoch aus fachlichem Interesse Maßnahmen im Sinne der o.g. Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings von sich aus in ihre Arbeit integrieren

4. Fachkräfte, ehrenamtliche MitarbeiterInnen

Fachkräfte sind Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe befasst sind (BAGLJÄ April 2006) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 SGB VIII). Hinsichtlich der Geeignetheit (§ 72a SGB VIII) ist etwaiger Tätigkeitsausschluss durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis festzustellen (AGJ und BAGLJÄ 2013, 26).

Aus dem § 72a Abs. 3 SGB VIII ergibt sich eine Verpflichtung zur Überprüfung von Neben- und Ehrenamtlichen, wenn eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlich finanzierten Kinder- und Jugendhilfe statt findet. Ein erweitertes Führungszeugnis ist dann einzusehen, wenn diese einen qualifizierten Kontakt zu Minderjährigen haben, d. h. der Kontakt aufgrund von Art, Intensität und Dauer den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnis ermöglicht. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des jeweiligen Trägers. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Schulungen für ehrenamtliche Ferienhelfer, für Jugendgruppenleiter oder für Jugendbegleiter in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Jugendhilfe machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe. Gleichwohl sollte in diesen Schulungen auch auf das Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen werden, damit die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Jugendhilfe wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls konfrontiert werden.

Nehmen Personen im Rahmen eines regulären Freiwilligendiensts (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) Aufgaben der Jugendhilfe wahr, sollten für diesen Personenkreis vergleichbare Bedingungen im Sinne des § 72a SGB VIII wie für hauptamtlich tätige Personen gelten (AGJ und BAGLJÄ 2013, 28). (Siehe hierzu auch „Arbeitshilfe zur Umset-

zung des § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen“ vom Januar 2014)

5. In der Einschätzung von Gefährdungsrisiken erfahrene Fachkräfte

Da es sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weitreichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgeschätzt werden. Im Jugendamt, wo diese Fälle öfter vorkommen und mehrere Fachkräfte damit Erfahrung haben, kann dies im kollegialen Kreis erfolgen (§8a, Abs 1 SGB VIII).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen sicherstellen, dass deren Fachkräfte ihre Beobachtungen alsbald im kollegialen Kreis oder mit der Leitung klären können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll die Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, wobei mindestens **eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ist (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)**. Da Fachkräfte der Jugendarbeit nicht über eine hinreichende Erfahrung in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos verfügen, sollte in der Vereinbarung geregelt werden, dass der Träger seinen Fachkräften die Hinzuziehung einer Fachkraft einer entsprechenden Beratungsstelle oder eines Trägers der Erziehungshilfe bzw. des Jugendamts selbst ermöglichen kann (am Besten mit Nennung der vor Ort in Frage kommenden Fachkräfte). Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten meist als „Einzelkämpfer“ und benötigen deshalb erst recht die Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft. Aber auch in den zumeist recht kleinen Teams der Mobilien Jugendarbeit ist idR die Hinzuziehung einer externen erfahrenen Fachkraft erforderlich. (siehe auch „2. Ziele von Vereinbarungen“)

6. Welche Träger sind betroffen?

Alle Träger, in deren Einrichtungen und Diensten sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anbieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11 – 15 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben. Das Einholen polizeilicher Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Mit kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, sind ebenfalls Vereinbarungen abzuschließen

Insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit und im Sport, aber auch bei einigen anderen Organisationen ist es kaum möglich, rechtlich eindeutig zu bestimmen, welche Fachkräfte Leistungen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen und welche Fachkräfte Jugendarbeit als rein kirchliche Aufgabe oder als Jugendtrainer im rein sportfachlichen Bereich betreiben. So weist auch der Kommentar von Wiesner zu § 11 SGB VIII Randnummer 20 darauf hin, dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit und damit Jugendhilfe ist. **Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden finanziell gefördert wird (z.B. Jugendzentrum).** Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ausgenommen werden. (auch hier wird auf die vom DBJR empfohlenen Maßnahmen verwiesen)

Hinsichtlich der **Träger von überörtlichen Einrichtungen oder Diensten** der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII vor. Die „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen“ empfehlen in Abschnitt „4. Umsetzung der Empfehlungen“ analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Dies bedeutet, dass das örtliche Kreis- bzw. Stadtjugendamt die Vereinbarung z.B. mit dem Träger einer überörtlichen Einrichtung, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe beschäftigt, abschließt. (Überörtliche Bildungsstätten sind jedoch nach Aussage des Kultusministeriums nicht betroffen, s.o.)

7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt – Siehe „Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe

Während für Träger, die sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII erbringen, die in § 4 des Entwurfs für die Vereinbarungen genannten Schritte prinzipiell idR möglich sind und somit auch vereinbart werden können, hat die Jugendarbeit nur ausgesprochen begrenzte Möglichkeiten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (s.o.). **Wo der Träger der Jugendarbeit Schritt 2 und Schritt 3 nicht realisieren kann, wird er rasch zu Schritt 4 übergehen müssen, das Jugendamt zu informieren.** Sehr begrenzt nur möglich ist auch die Einbindung des Trägers der Jugendarbeit in die Verantwortung für den weiteren Prozess (Schritt 5), da dessen Leistungskontext zum Kind bzw. zur Familie ein ausgesprochen loser ist und nur insoweit besteht, als das Kind bzw. der Jugendliche selbst freiwillig und unverbindlich vom Angebot der Jugendarbeit Gebrauch macht.

Die Fachkraft der Jugendarbeit sollte sich allerdings ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn ein Kind, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls entstanden war, plötzlich gar nicht mehr z.B. in das Jugendhaus kommt. Hier kann die Fachkraft dann nicht einfach die Sache auf sich beruhen lassen mit der Begründung, der Besuch des Jugendhauses sei ja völlig freiwillig, sondern muss das Jugendamt informieren.

Im Jugendamt selbst muss geregelt werden, ob die Kreisjugendpflege bzw. der / die Kreisjugendreferent/-in im Rahmen ihrer Beratung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit auch als Erstansprechpartner für diese Einrichtungen bei Fragen der Gefährdung des Kindeswohls fungiert (amtsintern in engem Kontakt mit dem ASD) oder diese Fälle von vornherein direkt an den ASD verwiesen werden.

Den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss deutlich sein, dass sie zu ihrem eigenen Schutz, aber auch aus fachlicher Verantwortung ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation benötigen. (Orientierungshilfe kann hier die Ziff. 11 der Checkliste für das Jugendamt sein, wobei eine Dokumentation im Rahmen der Jugendarbeit zumindest wesentliche Daten der Checkliste wie Zeit und Ort, an dem sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung ergeben haben, Ergebnis der fachlichen Einschätzung konkret benannter Fachkräfte, Einbezug der Personensorgeberechtigten bzw. Gründe, warum unterblieben, und – wenn notwendig geworden - Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt umfassen sollten)

8. Verständigung über die Begriffe „Gefährdung und gewichtige Anhaltspunkte“

Auf das Papier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Die im genannten Papier beschriebenen Anhaltspunkte für Gefährdungen sollten bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger ebenso wie bei Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte freier Träger oder bei der Bildung örtlicher Netzwerke des Kinderschutzes ausdrücklich diskutiert werden, um ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls herbeizuführen.

9. Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls bedarf auch in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengungen. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat am 31. Mai 2006 den Kinder- und Jugendverbänden empfohlen, ihre Präventionsmechanismen auszubauen und weiterzuentwickeln. Die dort genannten Maßnahmen sollten auch bei den anderen Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zum Tragen kommen:

- a) Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- b) Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c) verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus §8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d) Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e) Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f) die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g) und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Stuttgart, den 22.11.2006

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter Federführung des KVJS im Rahmen vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII

KVJS- Landesjugendamt:
 Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung
 Landesjugendring
 LAGO
 LAG Jugendsozialarbeit
 LAG Mobile Jugendarbeit
 AG Kreisjugendreferenten beim Landkreistag
 AG Stadt- und Gemeindejugendreferenten beim
 Städtetag und Gemeindetag
 Baden-Württembergische Sportjugend

Werner Miehle-Fregin
 Michael Cares
 Johannes Heinrich
 Astrid Suerkemper
 Ingrid Scholz
 Hartmut Wagner
 Volker Reif

 Aida Serrano Barrero
 Thorsten Väth